

Der Vorstand hat die Veröffentlichung des Katalogs der Korporations-Bibliothek beschlossen; das Manuskript ist soweit fertiggestellt, daß es im Lauf der nächsten Zeit zum Druck gegeben werden können.

Der Hauptauschuß hat dem Vorstand auch im vergangenen Jahr bei der Beratung wichtiger Fragen seine Mitarbeit stets bereitwillig zur Verfügung gestellt. Um Gutachten sind wir von hiesigen Gerichten zweimal ersucht worden; beide Male sind diese vom Hauptauschuß erstattet worden, und der Vorstand hat sich ihnen ohne weiteres anschließen können.

In dem ersten vom Königlichen Amtsgericht I uns unterbreiteten Fall hat eine hiesige Verlags-Handlung an eine Sortimentsfirma Sendungen in Rechnung gemacht und deren Bezahlung ohne ersichtlichen Grund bereits im September des laufenden Jahres statt zur nächsten Ostermesse verlangt. Auf die uns vorgelegte Frage, welcher Handelsgebrauch im Buchhandel bezüglich der Abrechnungszeit bestehe, hat der Hauptauschuß geantwortet:

Es entspricht den im deutschen Buchhändler-Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen, daß der allgemeine Ausgleich der Rechnung eines Kalenderjahrs in der folgenden Buchhändlermesse erfolgt. Diese findet alljährlich in Leipzig in der mit dem Sonntag Kantate beginnenden Woche statt.

Auders ist es, wenn zwischen einzelnen Firmen oder für einzelne Gebiete besondere Abmachungen für die Abrechnung bestehen.

Daß zwischen der klägerischen und der beklagten Firma besondere Abmachungen bestehen oder bestanden haben, ist von keiner Seite behauptet oder erwiesen. Die beklagte Firma war somit nach allgemeinem buchhändlerischen Brauch über die ihr im Lauf des Jahres 1900 zugegangenen Sendungen — gleichviel ob diese Sendungen Konditionsware gewesen oder in fester Rechnung geliefert sind — erst in der Kantate-Woche 1901 (die Woche vom 5.—11. Mai) abzurechnen verpflichtet.

Im zweiten Fall hatte das Königliche Amtsgericht I eine Auskunft darüber verlangt: Ist es Handelsgebrauch im Buchhandel zu Berlin, daß — wenn auf Bestellung einem Privatmann durch eine Buchhandlung, wie die Klägerin, ein Werk 14 Tage unentgeltlich zur Probe durch eignen Boten der Buchhandlung kostenlos zugesandt ist, ohne besondere Abmachung der Empfänger das Werk an die Buchhandlung zurückzubefördern verpflichtet ist und zwar auf seine Kosten? oder: Hat in solchem Fall die Buchhandlung das Werk von dem Empfänger auch, ebenso wie sie es übergeben hat, kostenlos abzuholen? Ist bei der Abholungszögerung der Empfänger berechtigt, das Werk auf Kosten der Buchhandlung — hier durch Paketsahrt — unfrankiert zurückzusenden?

Das hierauf ergangene Gutachten des Hauptauschusses lautet: Es ist Handelsgebrauch im Buchhandel zu Berlin, daß jeder Privatmann ein auf seine Bestellung von einer Buchhandlung ihm unentgeltlich zur Ansicht übersandtes Buch, falls er es nicht behalten will und besondere Abmachungen nicht bestehen, an die Buchhandlung auf seine Kosten zurückzusenden hat. Die Buchhandlung ist in solchem Fall nicht verpflichtet, das Buch abholen zu lassen, und der Empfänger ist nicht berechtigt, das Werk unfrankiert auf Kosten der Buchhandlung zurückzusenden.

Große Sorge ist dem Vorstand durch Verfügungen der Königlichen Eisenbahn-Behörden bereitet worden, welche eine wesentliche Erschwerung der Bücherbeförderung von Leipzig nach Berlin und umgekehrt zur Folge hatten.

Zu unsrer Kenntnis gelangte ein Schreiben der Königlichen Eisenbahn-Verkehrsinspektion zu Leipzig vom 7. November 1901 an eine der großen Leipziger Speditionsfirmen mit folgendem Wortlaut:

»Die Ihnen unter dem 27. März d. J. zugestandene Vergünstigung, auf dem Berliner Bahnhof hier die zum Abgange mit dem Zuge 7707 (10⁴⁵ Ab.) bestimmten Wagen für Berlin bis 8^{1/2} Uhr abends laden zu können, ziehe ich hiermit ergebnislos zurück. Es wird künftig nur noch das-

jenige Gut angenommen werden, welches bis 7 Uhr abends eingeliefert wurde. Eine Ausnahme hiervon tritt insofern ein, als an den sogenannten Büchertagen, (d. i. Dienstags, Donnerstags und Freitags) die bis 8 Uhr abends eingelieferten Bücher noch angenommen werden, falls die Verladung durch Sie geschieht. Die Einrichtung beginnt mit dem 14. d. M. Nach dieser Zeit werden weitere Ausnahmen nicht mehr zugelassen.«

Eine sofort von uns abgesandte Vorstellung an die vorgelegte Eisenbahnbehörde hat keine andre Wirkung gehabt, als daß »vorläufig bis Weihnachten 1901 Bücher sendungen als Frachtgut soweit nötig bis 8^{1/2} Uhr angenommen werden sollen.

Hat diese Maßregel dem Berliner Sortiment Schaden zugefügt, so ist eine schwere Schädigung des Berliner Verlags durch folgende Verfügung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin vom 24. Dezember 1901 herbeigeführt worden, der bereits mündliche Verhandlungen vorhergegangen waren:

»Unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 10. d. M. teilen wir Ihnen ergebnislos mit, daß vom 1. Januar 1902 ab die Beförderung der als Frachtgut aufgelierten Bücher nach Leipzig mit dem um 11⁴⁰ abends abgehenden Eilgüterzuge nicht mehr erfolgen kann. Wir müssen ergebnislos anheimstellen, die Sendungen als Eilgut anzuliefern. Andernfalls werden derartige Sendungen alsdann entweder mit dem um 4⁴⁰ nachmittags oder mit dem um 1²⁰ nachts abgehenden Güterzuge befördert; der erstere trifft in Leipzig um 1³⁸ nachts, der zweite um 9⁴² vormittags ein.«

Die kurze Zeit, welche zwischen dem Eingang dieser Verfügung und dem Beginn ihrer Wirksamkeit lag, machte es notwendig, sofort Maßregeln zu treffen, um die Schädigungen, die für den Berliner Buchhandel unausbleiblich erwachsen, wenigstens auf das geringste Maß herabzumindern. Wir gaben dem Berliner Buchhandel sofort Kenntnis von der Verfügung der Behörde und trafen die Veranlassung, daß außer den täglichen Frachtgut-Sendungen täglich noch eine Eilgut-Sendung nach Leipzig — unter Berechnung von 10 Pfennig für jedes Kilo — abgesandt werden sollte.

Gleichzeitig wurde von seiten des Vorstands eine sehr eingehende Eingabe an die Königliche Eisenbahn-Direktion ausgearbeitet und am 23. Januar d. J. abgeschickt. Wir haben auseinandergesetzt, daß diese von den Eisenbahnbehörden dem Buchhandel bisher eingeräumten Vorteile nicht das Werk eines Augenblicks gewesen, sondern in einem Zusammenarbeiten durch viele Dezennien erwachsen sind, und den Schwerpunkt unsrer Ausführungen dahin verlegt, daß unsrer festen Ueberzeugung nach der Eisenbahnfiskus durch diese Maßregeln den erstrebten Erfolg, eine größere Einnahme aus dem Bücherverkehr Berlin-Leipzig zu erzielen, nicht erreichen, vielmehr das grade Gegenteil — wenn auch erst nach und nach — eintreten werde. Es werden Zeitschriften, die nur unter erheblicher Frachterhöhung oder Verlangsamung künftig von Berlin nach dem Sammelplatz Leipzig geschickt werden sollen, vielfach gleich in Leipzig hergestellt werden, das Kommissionsgeschäft in Berlin müsse, wenn es teurer oder langsamer arbeite, zurückgehen, die direkten Postsendungen an Stelle der Frachtsendungen über den Zentralplatz Leipzig zunehmen. Alle diese Folgen schädigen indessen nicht allein den Berliner Buchhandel, sondern auch die Beziehungen desselben zur Eisenbahn, insbesondere den Verkehr zwischen Berlin und Leipzig.

Die Königliche Eisenbahndirektion hat am 26. Juni 1902 einen Termin angesetzt, um mit Vertretern der Eisenbahndirektion Halle und der Korporation der Berliner Buchhändler über die Beförderung von Büchern nach Leipzig — unter besondrer Berücksichtigung der Interessen der Berliner Buchhändler zu beraten. Als Vertreter der Korporation hat an dieser Sitzung der stellvertretende Vorsteher, Herr Ernst Vollert, teilgenommen.

Leider ist eine für den Berliner Buchhandel günstige Entscheidung nicht herbeigeführt worden. Es ging uns von der Königlichen Eisenbahndirektion in Halle a. S. ein Schreiben vom 2. Juli 1902 zu, welches im wesentlichen die von der Behörde in der Sitzung vom 26. Juni vorgetragene Gesichtspunkte wiedergibt. Dieses Schreiben lautet:

»Die von Ihnen und mehreren andern Berliner Buchhändlerfirmen an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gerichtete, die Bücherbeförderung zwischen Berlin und Leipzig betreffende Eingabe vom 24. Januar dieses Jahres ist uns zur Erledigung überwiesen worden.